

27.02.2019

Beschlussvorlage Nr. 2019/051

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Einziehung einer Teilfläche der Straße „Am Poggenmoor“, in Neustadt a. Rbge., ST Poggenhagen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	24.04.2019 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	20.05.2019 -							
Verwaltungsausschuss	27.05.2019 -							

Beschlussvorschlag

- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Absicht der Einziehung einer Teilfläche des Flurstückes 1/413, Flur 1 der Straßenfläche Am Poggenmoor in der Gemarkung Poggenhagen gemäß § 8 Abs. 2 NStrG öffentlich bekannt zu geben.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 des NStrG vorgeschriebenen Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Einziehungsabsicht die endgültige Einziehung der Widmung bekannt zu machen, sofern nicht Anregungen und Bedenken eingegangen sind. Bei Vorliegen von Anregungen und Bedenken ist die Einziehung erneut den Gremien zur Beratung vorzulegen.

Anlass und Ziele

Im Rahmen der beschl. 1. Änderung des Bebauungsplans 908 „Im Eichenbrink“ wurde ein Teilstück der als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Straße „Am Poggenmoor“ als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Ziel ist es, Widmungen von Straßen, Wegen und Plätzen, die keine Verkehrsbedeutung mehr besitzen oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles zur Beseitigung der Widmung vorliegen, einzuziehen. Zudem darf die Widmung nicht gegen die Bestimmungen des Bebauungsplans verfügt sein.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr: 2019			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	-240,00 EUR
Saldo		EUR	240,00 EUR

Begründung

Die im Bebauungsplan Nr. 908 „Im Eichenbrink“ gelegene Straße „Am Poggenmoor“, Flurstück 1/413, Flur 1, Gemarkung Poggenhagen wurde im Jahre 1993 für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Für den Weg zwischen dem Wendehammer und dem Flurstück 1/506, Flur 1 (orange gekennzeichnet) wurde die Widmung auf die Benutzung als Gehweg beschränkt.

Im Rahmen der beschl. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 908 wurde die öffentliche Verkehrsfläche des genannten Weges als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Eine Verkehrsbedeutung liegt für die Fläche daher nicht mehr vor.

Widmungen von Straßen, die im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, müssen in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans übereinstimmen. Das folgt aus der rechtssatzmäßigen Verbindlichkeit des Bebauungsplans.

Gemäß § 8 NStrG soll eine Straße oder ein Straßenteil – Teilfläche – eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr haben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Widmung für das betreffende Teilstück des Flurstückes 1/413, Flur 1 der Straße „Am Poggenmoor“ auf einer Länge von 18 Metern einzuziehen

Als Anlage ist ein Plan des einzuziehenden Teilstückes beigelegt und markiert.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gut versorgt.

Wir sind auf den demografischen Wandel vorbereitet und passen Infrastrukturen an.

Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Einziehung der Widmung der Fläche entfallen der Stadt Neustadt a. Rbge. Kosten für die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung und Instandhaltung. Diese werden auf ca. 240,00 € jährlich geschätzt und entlasten das Produkt 5410660, Neubau und Erneuerung von Verkehrsflächen.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 27.05.2019 wird die Absicht der Einziehung der Teilfläche des Flurstückes 1/413, Flur 1, Gemarkung Poggenhagen öffentlich bekanntgegeben. Sofern keine Bedenken gegen die Einziehung eingegangen sind, wird die endgültige Einziehung der Widmung bekanntgegeben.

Sachgebiet 660 - Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke -

Anlage

Öff. Lageplan Einziehung Teilstück Am Poggenmoor